

## Richtlinien

### über die Zuschussung von Kinder- und Jugendfreizeiten

#### Präambel

Im Rahmen der Förderung der Jugendarbeit durch den Landkreis Schwarzwald-Baar gewährt der Kreisjugendring Schwarzwald-Baar Trägern der freien Jugendhilfe Zuschüsse zu den von ihnen durchgeführten Kinder- und Jugenderholungsmaßnahmen nach Maßgabe dieser Richtlinien.

Jugendarbeit soll die positive Entwicklung aller Kinder und Jugendlichen unterstützen. Die öffentliche Förderung der Jugendarbeit soll gezielt auch die Integration und Inklusion von Kindern mit Benachteiligungen insbesondere durch Behinderung, Migrationshintergrund oder schwierige finanzielle oder soziale Lebenssituationen der Familie fördern. In den bezuschussten Vereinen und Verbänden soll darauf geachtet werden, dass die angebotenen Maßnahmen und Programme allen Kindern und Jugendlichen offenstehen. Soziale, ethnische oder sonstige Zugangsbenachteiligungen oder Barrieren sollen nach Möglichkeit ausgeglichen werden.

#### 1. Rechtsanspruch

Die Zuschüsse werden im Rahmen der im Haushaltsplan hierfür bereitgestellten Mittel gewährt.

Auf die Gewährung eines Zuschusses besteht kein Rechtsanspruch.

#### 2. Zuschussempfänger

Zuschussempfänger sind die Träger der jeweiligen Freizeitmaßnahme der Mitgliedsverbände des Kreisjugendrings.

Des Weiteren können Jugendgruppierungen im Einzelfall nach Prüfung durch den Kreisjugendring entsprechend gefördert werden.

Sportverbände werden ausschließlich über den Kreisjugendsportring gefördert.

#### 3. Zuschussvoraussetzungen

3.1. Die Maßnahme muss auch pädagogische Ziele verfolgen.

3.2 Teilnehmer\*innen aus finanziell schwachen Familien bzw. Geschwisterkindern sollen Vergünstigungen gewährt werden.

3.3 Zuschussberechnung

3.3.1 Personenkreis:

Die Förderung betrifft alle Teilnehmer\*innen und Gruppenleiter\*innen einer Freizeit. Es sollen jedoch überwiegend Kinder und Jugendliche sowie Gruppenleiter\*innen zwischen dem vollendeten 6. und dem vollendeten 27. Lebensjahr zum Zeitpunkt der Maßnahme teilnehmen.

Die Teilnehmer\*innen und die Gruppenleiter\*innen müssen ihren gewöhnlichen Wohnsitz überwiegend im Schwarzwald-Baar-Kreis haben.

Sollten diese Bedingung nicht zutreffen, wird sich der Kreisjugendring eine Kürzung oder

eine Ablehnung des Antrags vorbehalten.

Die Maßnahme muss mindestens 7 Teilnehmer\*innen umfassen.

### 3.3.2 Dauer der Maßnahme

Die Maßnahme muss mindestens 2 Tage (entspricht der bisherigen Kurzfreizeit) dauern und wird höchstens bis zu einer Dauer von 14 Tagen gefördert.

### 3.3.3 Die Zuschusshöhe ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle:

<b>Dauer der Freizeitmaßnahme:</b>	<b>Zuschuss je zuschussfähige Person pro Tag und TN</b>
<b>2 bis 4 Tage</b>	<b>1,00 €</b>
<b>5 bis 14 Tage</b>	<b>1,00 €</b>

Die Pro-Kopf-Beträge können von der Vollversammlung angepasst werden.

## **4. Bewilligungsverfahren**

### 4.2 Antragsform

Zuschüsse werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt.

Dem Antrag ist ein von den einzelnen Teilnehmer\*innen unterzeichneter Anwesenheitsnachweis bei der Maßnahme nach Formblatt beizufügen (unterschrieben LJP- Listen, auch als Kopie, werden anerkannt).

Die Personensorgeberechtigten bzw. die Teilnehmer\*innen sind bei der Anmeldung zur Maßnahme schriftlich darauf hinzuweisen, dass Name, Anschrift, Geburtsdatum und Dauer der Teilnahme an der Freizeitmaßnahme dem Kreisjugendring bzw. dem Kreisjugendamt im Rahmen einer möglichen Prüfung mitgeteilt werden können.

### 4.3. Ausschluss

Der Antrag ist innerhalb von 8 Wochen nach Ende der Freizeitmaßnahme einzureichen.

### 4.4. Antragsweg

Die Anträge sind vollständig und unter Einhaltung der Frist nach Ziffer 4.3 beim Kreisjugendring einzureichen.

Der Kreisjugendring prüft die Anträge unter Beachtung dieser Richtlinien.

### 4.5. Bewilligung

Der Zuschuss wird am Ende des laufenden Geschäftsjahres ausgezahlt.

Der Kreisjugendring erteilt den Zuschussempfängern auf Wunsch einen Bewilligungsbescheid.

## **5. Inkrafttreten**

Die Richtlinien treten am 1. Januar 2009 in Kraft.

Von der Vollversammlung am 6. November 2008 beschlossen

Sinnhafte Ergänzung vom Vorstand am 21.09.2015